



Inhalt

<p>I. Über den VÖB-Aktuell1</p> <p>II. Bankenaufsicht/Bankenregulierung2</p> <p>1. Auf dem Weg zu „Basel IV“2</p> <p>2. EZB-Aktivitäten in Sachen ICAAP und ILAAP2</p> <p>3. Leverage Ratio – Neue Entwicklungen2</p> <p>4. SSM- und EBA-Stresstests 2017/20183</p> <p>5. Proportionalität in der Bankenregulierung3</p> <p>6. VÖB-Studie „Zusammenspiel von Regulierung und Profitabilität“3</p> <p>7. Finanzaufsichtsrechtergänzungsgesetz4</p> <p>8. AnaCredit – aktueller Stand4</p> <p>9. Überarbeitung des Risikotragfähigkeitskonzeptes4</p> <p>III. Finanzen5</p> <p>1. IFRS 9 – neue Entwicklungen5</p> <p>2. IASB: Weiterentwicklung der Finanzberichterstattung5</p> <p>IV. Kapitalmärkte6</p> <p>1. Brexit – neue Entwicklungen6</p> <p>2. ESA-Review6</p> <p>3. Green Bonds7</p> <p>4. SFTR Meldewesen7</p> <p>5. EMIR-Review8</p> <p>6. Benchmark-Verordnung8</p> <p>7. MiFID II und Zweites Finanzmarktnovellierungsgesetz8</p> <p>8. EU-Aktionsplan zu Verbraucherfinanzgeschäften9</p> <p>9. Europäische Kommission fördert Privatplatzierungsmarkt9</p> <p>V. Recht/Steuern10</p> <p>1. Nationales Begleitgesetz Datenschutzgrundverordnung10</p>	<p>2. Europäische Kommission fördert Privatplatzierungsmarkt 10</p> <p>3. Videoidentifizierung nach dem Geldwäschegesetz 11</p> <p>4. Umsetzungsgesetz zur 4. EU-Anti-Geldwäscherichtlinie 11</p> <p>5. Verabschiedung der 9. GWB-Novelle 12</p> <p>6. Änderung des Gesetzes zur Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie 12</p> <p>VI. Zahlungsverkehr/Informationstechnologie 13</p> <p>1. Aktueller Stand der Umsetzung PSD II 13</p> <p>2. BAIT – neue Entwicklungen 13</p> <p>3. Barrierefreiheit in bankfachlicher Sicht 14</p> <p>VII. Fördern/Finanzieren 14</p> <p>1. Investitionsoffensive für Europa – Abstimmung über die Verlängerung des EFSI 14</p> <p>VIII. VÖB-Service GmbH – Academy of Finance Bonn 15</p> <p>1. Fachtagungen 15</p> <p>2. Lehrgänge 15</p> <p>3. Seminare 15</p> <p>4. Seminarprogramm 2017 15</p>
--	---

I. Über VÖB-Aktuell

Der Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands, VÖB, informiert mit VÖB-Aktuell quartalsweise über finanzwirtschaftlich wichtige nationale, europäische und internationale Gesetzesvorhaben. Dabei positionieren wir uns kurz und prägnant zu aktuellen Vorhaben und Themen und berichten über deren jeweiligen Sachstand.

II. Bankenaufsicht/Bankenregulierung

1. Auf dem Weg zu „Basel IV“

Der Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht (BCBS) konnte die Abschlussarbeiten zu Basel III („Basel IV“) noch immer nicht beenden. Streitpunkt ist die US-amerikanische Forderung nach einem möglichst hohen „Output-Floor“. Mit dem Floor soll festgelegt werden, welchen Prozentsatz der nach den Standardansätzen ermittelten Kapitalanforderungen Banken vorhalten müssen, die interne Verfahren zur Ermittlung der Kapitalanforderungen anwenden. Ein hoher Floor ist der US-Delegation wichtig, weil US-Banken die modellbasierte Ermittlung der Eigenkapitalanforderungen weitgehend verboten werden soll.

Ein Kompromissvorschlag des Vorsitzenden des Baseler Ausschusses, Stefan Ingves, konnte die Pattsituation nicht auflösen. Darüber hinaus führt der Einfluss der neuen US-Administration zu Verzögerungen, da bisher keine zuständigen Vertreter für den Baseler Ausschuss benannt wurden. Die deutsche Delegation im Baseler Ausschuss sollte in der Frage des Floors, in jedem Fall standhaft bleiben. Ein Kompromiss darf nicht zum Nachteil der deutschen und europäischen Banken geschlossen werden.

Der Baseler Ausschuss sollte sich daher aus unserer Sicht die Zeit nehmen, die Auswirkungen seiner Vorschläge auf Basis des letzten Verhandlungsstandes und aktueller Geschäftsdaten der Institute abzuschätzen. Es bleibt abzuwarten, ob in der Sitzung des BCBS Mitte Juni 2017 Fortschritte erreicht werden können.

2. EZB-Aktivitäten in Sachen ICAAP und ILAAP

Anlässlich der am 20. Februar 2017 von der Europäischen Zentralbank (EZB) verkündeten Mehrjahresplanung zur Erarbeitung von Leitfäden zum ICAAP und zum ILAAP, fanden im März und April 2017 zwei Treffen unserer ECB Industry Group (ECB IG) mit der federführenden ECB Methodology and Standards Development Division (MSD) statt.

Es wurde insbesondere deutlich, dass die MSD im Rahmen der ersten (informellen) Konsultationsphase bis zum 31. Mai 2017 nur Kommentare von den betroffenen Instituten erwartet, nicht jedoch Stellungnahmen von kreditwirtschaftlichen Verbänden. Ungeachtet dessen haben wir im Rahmen der Deutschen Kreditwirtschaft (DK) eine Position erarbeitet, wobei wir die EZB insbesondere um Klarstellung bitten, wie sich die bedeutenden Institute bei sich widersprechenden nationalen und europäischen Vorgaben verhalten sollen.

Die weiteren Kommentare haben vor allem zum Ziel, unklare Vorgaben der EZB weiter zu präzisieren. So ist zum Beispiel nicht hinreichend ausgeführt, wie die beiden von der EZB vorgeschriebenen Perspektiven in der Praxis miteinander verzahnt werden sollen. Im Rahmen der zweiten offiziellen Konsultationsphase ab Anfang 2018 hoffen wir, auf Basis einer optimierten Fassung auch die restlichen Feinheiten klären zu können.

3. Leverage Ratio – Neue Entwicklungen

Im Zuge der CRR-/CRD-Überarbeitung wird die Leverage Ratio als risikounabhängige Verschuldungsquote neben den risikogewichteten Eigenkapitalanforderungen als „Back-Stop“ eingeführt und soll mindestens 3 Prozent betragen. Um risikoarmes Geschäft nicht zu benachteiligen, können bestimmte Geschäfte von der Berechnung ausgenommen werden.

Eine Herausrechnung ist gemäß CRR-Entwurf für durchgeleitete Förderkredite vorgesehen, sofern das durchleitende Institut diesen Kredit auch begibt. Von der EU-Ratsarbeitsgruppe wurde nunmehr vorgeschlagen, dass das Durchleitgeschäft herausgerechnet werden kann, wenn bei Zahlungsausfall das durchleitende Institut den Betrag an das empfangene Institut nicht zu erstatten hat. Dies ist jedoch in Deutschland der Fall. Nach aktueller Lage scheint der Vorstoß durch das Bundesministerium der Finanzen abgewendet worden zu sein.

Zur Herausrechnung von Investitionen gegenüber lokalen Regierungen und öffentlichen Stellen muss die

Definition einer Förderbank erfüllt sein, die bisher sehr restriktiv gefasst ist. Auf Vorschlag Frankreichs wurde das Einlagenkriterium in dieser Definition so umformuliert, dass bereits ein faktisches Nichtvorhandensein gedeckter Einlagen ausreicht. Jedoch wird weiter auf die Einlagensicherungsrichtlinie verwiesen. Wir setzen uns für eine Streichung dieses Bezugs ein.

4. SSM- und EBA-Stresstests 2017/2018

Im März 2017 hat die Europäische Zentralbank (EZB) einen EU-weiten Stresstest (Sensitivitätsanalyse der Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch) bei den bedeutenden Instituten durchgeführt. Im Rahmen des Supervisory Review and Evaluation Process (SREP) werden die Institute voraussichtlich in der zweiten Jahreshälfte 2017 über die Ergebnisse informiert.

Darüber hinaus hat die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) im Februar 2017 angekündigt, den EBA-Stresstest 2018 zu Beginn des Jahres 2018 durchzuführen, wobei die Übung auch die Auswirkungen der Umsetzung von IFRS 9 zum Gegenstand haben wird. Die Bekanntgabe der Stresstestergebnisse ist für Mitte 2018 geplant.

Die EBA wird die Methodik und die Templates für den Stresstest in Abstimmung mit den zuständigen Aufsichtsbehörden zeitnah überarbeiten. Eine Einbeziehung der Kreditwirtschaft ist für Sommer 2017 geplant. Aufgrund der Erstanwendung von IFRS 9 ab dem 1. Januar 2018 stehen die Institute vor großen Herausforderungen hinsichtlich der FINREP-Meldung und der Durchführung des Stresstests, der bereits im ersten Halbjahr auf IFRS 9-Zahlen basieren soll. Vor diesem Hintergrund erscheint eine Verschiebung der FINREP-Meldung und der Durchführung des Stresstests sinnvoll.

5. Proportionalität in der Bankenregulierung

Die Europäische Kommission hat in ihrem Vorschlag zur Überarbeitung der EU-Bankenverordnung (CRR) Vorschläge für mehr Proportionalität in der Bankenregulierung vorgelegt. Für kleine Institute sind Erleichterungen insbesondere in den Bereichen Meldewesen, Offenlegung und den Vergütungsregelungen vorgesehen.

Die immer noch zunehmende Regulierungsdichte belastet kleine Institute überproportional. Die Initiative der EU-Kommission ist daher zu begrüßen. Auch die deutsche Bankenaufsicht unterstützt den Proportionalitätsgedanken. Im Dialog mit der Deutschen Kreditwirtschaft werden derzeit Ansätze für ein über die EU-Vorschläge hinausgehendes Maß an Proportionalität geprüft.

Unseres Erachtens sind weitere Erleichterungen möglich, ohne die Stabilität des Finanzsystems zu gefährden. Sichergestellt werden sollte aber, dass für gleiche Risiken weiterhin einheitliche Eigenkapitalanforderungen gelten. Die Abgrenzung von privilegierungsfähigen Instituten sollte zudem nicht nur anhand der Größe, sondern auch anhand des Risikoprofils eines Instituts erfolgen.

Schließlich sollten Vorschläge für verstärkt proportionale Regulierung gewährleisten, dass nicht privilegierte, größere Institute nicht unmittelbar den Vorgaben des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht unterworfen werden, sondern weiterhin ausschließlich dem EU-Regulierungsrahmen unterliegen.

6. VÖB-Studie „Zusammenspiel von Regulierung und Profitabilität“

Wir haben 2014 erstmals die Auswirkungen kommender regulatorischer Anforderungen für die deutschen Top-17-Banken quantifiziert. Die Analyse hat gezeigt, dass eine signifikante Rentabilitätslücke besteht und zusätzlich 78 Mrd. € an hartem Kernkapital benötigt werden. Wir haben die Datengrundlage für die aktuelle Studie aktualisiert sowie den Stand der jeweiligen Regulierungsvorhaben berücksichtigt.

Die Ergebnisse der aktualisierten Studie untermauern die Resultate der Vorgängerstudie. Trotz Stärkung der Kapitalbasis werden weiterhin 58 Mrd. € hartes Kernkapital benötigt. Auch die Rentabilitätslücke kann nicht geschlossen werden. Größte Treiber sind dabei die unvermindert hohen RWA-Auftriebe im Zuge der Basel-III-Reform und zusätzliche jährliche Kosten zur

Implementierung und Durchführung weiterer regulatorischer Anforderungen.

Die Folge der geringen Profitabilität sind limitiertes Thesaurierungs- und Ausschüttungspotential und ein erschwerter Zugang zum Kapitalmarkt. Weitere bevorstehende regulatorische Vorhaben könnten den bisher bekannten Kapitalbedarf nochmals erhöhen. Es besteht somit weiterhin die Notwendigkeit unvermindert aufzuzeigen, dass Regulierung stets nach Maß erfolgen soll und in Vorbereitung befindliche Vorhaben auf Basis dieser Erkenntnisse ständig überdacht werden.

7. *Finanzaufsichtsrechtsergänzungsgesetz*

Der Deutsche Bundestag hat in zweiter und dritter Lesung das Finanzaufsichtsrechtsergänzungsgesetz beschlossen. Damit erlangt die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) neue Kompetenzen zur Regulierung der Wohnimmobilienkreditvergabe. Gegenüber dem Referentenentwurf wurde die Anzahl vorzuhaltender Instrumente reduziert.

Sollte die Bankenaufsicht zu der Einschätzung gelangen, dass die Finanzstabilität beispielsweise durch anhaltend steigende Immobilienpreise gefährdet wäre, könnte sie auf Basis des neuen Gesetzes verbindliche Obergrenzen für die Beleihungsausläufe (Loan-to-Value) und Mindestvorgaben für die Amortisation der Darlehen aussprechen, die Institute bei der Darlehensvergabe zu beachten hätten. Vor Begrenzung der Kreditvergabe sind die Vertreter der Kreditwirtschaft anzuhören.

Das verabschiedete Gesetz kommt unseren Forderungen in einigen Punkten entgegen. Beispielsweise werden Kredite, die im Rahmen einer sozialen Wohnraumförderung ausgereicht werden, von den Beschränkungen generell ausgespart. Anzuerkennen ist ebenfalls, dass der Kreditwirtschaft durch die Beschränkung der vorzuhaltenden makroprudenziellen Instrumente schwierige Abgrenzungsfragen bei Begriffen wie „Einkommen“ und „Schulden“ erspart bleiben. Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) wurde in einer Verordnung ermächtigt, die noch in dieser Legislaturperiode verabschiedet werden soll, die Ausgestaltung der Instrumente zu konkretisieren.

8. *AnaCredit – aktueller Stand*

Die Europäische Zentralbank (EZB) hatte auf Anfrage gegenüber dem European Banking Industry Committee (EBIC) die Möglichkeit einer Terminverschiebung für die Erstmeldung berichtspflichtiger Institute in das granulare Kreditregister AnaCredit abgelehnt.

Sie verweist darauf, dass den Nationalen Notenbanken ein ausreichender Ermessensspielraum zustehe, um den Termin für den Beginn der Übermittlung der Kreditdaten selbst festzulegen. Es sei hinreichend, wenn die Nationalen Notenbanken die Daten spätestens am 31. März 2019 an die EZB übermittelten. Die berichtspflichtigen Institute sollten sich betreffend die konkreten Meldeanforderungen mit den Nationalen Notenbanken verständigen.

Wir hatten uns im Lichte der hohen Anzahl offener Fragen für eine konkrete Ausgestaltung der Meldeanforderungen ausgesprochen und den Kreditinstituten für die Herstellung ihrer Meldefähigkeit mehr Zeit einzuräumen. Dies würde für die EZB und die BBk die Möglichkeit schaffen, die noch fehlenden Vorgaben nachzusteuern, um dadurch die Rechtssicherheit deutlich zu erhöhen. Gegenwärtig sehen sich Institute vor die Aufgabe gestellt, ihre AnaCredit-Umsetzungsprojekte abzuschließen, um an der für Ende des Jahres anberaumten Testphase für die Meldungen teilzunehmen. Die BBk hatte in Ausübung ihrer Wahlrechte den Beginn der Meldungen auf Ende 2017 vorgezogen.

9. *Überarbeitung des Risikotragfähigkeitskonzeptes*

Im Mai 2017 haben sich die deutschen Aufsichtsbehörden mit der Deutschen Kreditwirtschaft (DK) über die Weiterentwicklung des Leitfadens zur aufsichtlichen Beurteilung bankinterner Risikotragfähigkeitskonzepte (RTF-Konzept) ausgetauscht. Diskutiert wurde auf Basis einer Grobgliederung der BaFin, welche die Aufsicht gemeinsam mit der DK in den kommenden Monaten inhaltlich ausgestalten möchte.

Grundsätzlich wird sich das RTF-Konzept an den Vorgaben der EZB zum ICAAP orientieren, die derzeit konsultiert werden. Daraus folgt insbesondere, dass die bisherigen Going-concern-Ansätze in Zukunft immer stärker infrage gestellt werden. Betrachtet werden neben der Risikotragfähigkeitsrechnung auch die Kapitalplanung und Stresstests. Das Ziel besteht in der langfristigen Unternehmensfortführung auf Basis der eigenen Substanz und Ertragskraft.

Grundsätzlich erwartet die Aufsicht die Betrachtung einer normativen Perspektive, welche die Gesamtheit aller regulatorischen Anforderungen umfasst, und einer ökonomischen Perspektive, deren Fokus auf der Substanzerhaltung liegt. Zudem sind Verknüpfungen zum Liquiditätsmanagement und zur Bilanzplanung erforderlich. Ab Sommer 2017 ist eine offizielle Konsultationsphase geplant, sodass sich das Fachgremium MaRisk anschließend mit dem neuen Konzept befassen kann.

III. Finanzen

1. IFRS 9 – neue Entwicklungen

Ab dem 1. Januar 2018 wird die Bilanzierung von Finanzinstrumenten von IAS 39 auf IFRS 9 umgestellt. Im Hinblick auf eine einheitliche und angemessene Umsetzung wurden im Laufe des letzten Jahres zahlreiche Papiere veröffentlicht, welche nunmehr zum Teil finalisiert wurden.

So hat das Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) die endgültigen Verlautbarungen im Rahmen des IDW RS HFA 48: Einzelfragen der Bilanzierung von Finanzinstrumenten nach IFRS 9 verabschiedet. Das Papier behandelt Zweifelsfragen und Auslegungsprobleme zu den drei Phasen Klassifizierung und Bewertung (Phase 1), Wertminderung (Phase 2) und Hedge Accounting (Phase 3). Die Ausführungen sollen zum Verständnis und einer sachgerechten Auslegung der Neuerungen beitragen.

Die Europäische Bankenaufsicht (EBA) hat ihre Leitlinien zur Risikomanagement-Praxis und zur Bilanzierung von erwarteten Kreditverlusten finalisiert. Die EBA legt auf diese Weise aufsichtliche Erwartungen

an die Risikomanagement-Praxis im Zusammenhang mit der Implementierung und Anwendung eines Modells der erwarteten Kreditverluste dar.

Aus Sicht der EBA stehen diese Erwartungen nicht im Widerspruch zu den Voraussetzungen des Standards. Im Vergleich zum Entwurf haben sich überwiegend redaktionelle Änderungen ergeben. Im Rahmen einer ergänzenden Analyse der Stellungnahmen geht die EBA auf einzelne Anmerkungen ein und erläutert, wie die entsprechenden Paragraphen zu verstehen sind.

Die Klarstellungen der EBA sind aus unserer Sicht zu begrüßen. Eine Vielzahl unserer Anmerkungen konnte geklärt werden. Die Leitlinien sind, wie auch IFRS 9, ab dem 1. Januar 2018 anzuwenden.

2. IASB: Weiterentwicklung der Finanzberichterstattung

Das International Accounting Standards Board (IASB) hat im Rahmen seiner Disclosure Initiative ein Diskussionspapier zu Prinzipien der Anhangerstellung veröffentlicht. Die Prinzipien sollen dabei regeln, welche Informationen, in welcher Art und an welcher Stelle in den Finanzberichten anzugeben sind.

Das IASB beabsichtigt somit die Informationsbereitstellung für Abschlussadressaten zu verbessern. Es werden sowohl Prinzipien für eine effektive Kommunikation als auch für eine angemessene Darstellung von alternativen Leistungskennzahlen vorgeschlagen.

Zudem werden mögliche Ansätze zur Verbesserung der Vorgaben in den IFRS sowie der Zielsetzung von Anhangangaben thematisiert. In Abhängigkeit von den erhaltenen Stellungnahmen wird der IASB entscheiden, ob ein Standard mit Prinzipien zur Anhangerstellung veröffentlicht werden soll. Stellungnahmen können bis zum 2. Oktober 2017 beim IASB eingereicht werden.

IV. Kapitalmärkte

1. *Brexit – neue Entwicklungen*

Premierministerin Theresa May hatte in ihrer Grundsatzzrede vom 17. Januar 2017 angekündigt, einen sogenannten „harten Brexit“ und damit einen vollständigen Ausstieg aus der Europäischen Union (EU) anzustreben. Um eine stärkere Mehrheit und Einigkeit im britischen Parlament für die bevorstehenden Brexit-Verhandlungen zu erzielen, werden nun am 8. Juni vorgezogene Parlamentswahlen stattfinden. Seitens der EU verhandelt federführend die Europäische Kommission auf Grundlage von Verhandlungsrichtlinien, welche am 22. Mai vom Rat der EU verabschiedet wurden. Dieses rechtliche Mandat basiert auf den am 29. April angenommenen politischen Leitlinien des Europäischen Rates. Im Juni 2017 sollen die Verhandlungen formal beginnen. Für den Abschluss des Austrittsabkommens wird letztlich eine Zustimmung des britischen als auch des Europäischen Parlaments erforderlich sein.

Zur Position der EU

Die EU-Institutionen sind sich einig, dass die vier Grundfreiheiten im Binnenmarkt nicht voneinander zu trennen sind und Verhandlungen nicht nach dem Prinzip der „Rosinenpickerei“ geführt werden können, um Nachahmung zu unterbinden. Darüber hinaus soll ein nachfolgendes Freihandelsabkommen zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU erst dann verhandelt werden, sobald ausreichende Fortschritte in den Verhandlungen über das Austrittsabkommen erzielt worden sind.

Aus der Sicht des VÖB

Aufgrund der aktuellen Positionierungen sowohl des Vereinigten Königreichs, als auch der EU erscheint ein harter Brexit zum jetzigen Zeitpunkt wahrscheinlich. Wir gehen davon aus, dass innerhalb der zweijährigen Verhandlungsperiode keine abschließenden Regelungen zu erwarten sind. Um gravierende negative Auswirkungen im Markt zu verhindern, sollte daher eine vernünftige und für Marktteilnehmer praktikable Über-

gangslösung vereinbart werden, da nicht nur die Banken selbst betroffen wären, sondern auch die Versorgung der Realwirtschaft mit Bankdienstleistungen und Finanzprodukten, zum Beispiel Sicherungsgeschäfte. Vor diesem Hintergrund erscheint eine Zusammenarbeit mit dem Vereinigten Königreich auf Basis von Äquivalenzregimen als unzureichend, da sie einerseits zu träge für das dynamische Umfeld, andererseits nicht konstant genug für gegebenenfalls notwendige Investitionen in Infrastrukturen sind.

Standortentscheidungen

Insbesondere für das Euro-Derivate-Clearing erscheint, mit Blick auf die unabsehbaren Risiken, eine aufsichtliche Anerkennung von britischen finanziellen Gegenparteien als äquivalent, kaum ausreichend. Diskutiert wird daher eine Verlagerung des Euro-Derivate-Clearings in die Eurozone, um eine Europäische Aufsicht über zentrale Gegenparteien zu gewährleisten und im Krisenfall die Entscheidung über mögliche Rettungsmaßnahmen ebenfalls in der EU zu halten.

Neben Teilen der Banken wird auch die Bankenaufsicht umziehen. Frankfurt am Main bietet hier auch mit Blick auf die angestrebte Reform der ESAs beste Voraussetzungen. Unabhängig von diesen Entwicklungen wird London weiterhin ein sehr bedeutender internationaler Finanzplatz bleiben.

2. *ESA-Review*

Aktuell wird die Arbeit der seit 2011 operierenden Behörden, Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA), European Securities and Markets Authority (ESMA) und European Insurance and Occupational Pensions Authority (EIOPA), sogenannte ESAs, evaluiert. In diesem Zusammenhang hat die EU-Kommission am 23. März 2017 ein Konsultationspapier zur Überarbeitung des Regelungsrahmens und der Befugnisse der ESAs veröffentlicht. Auf Basis der Ergebnisse der Konsultation möchte die EU-Kommission im dritten Quartal 2017 einen Vorschlag veröffentlichen, der eine Stärkung der Kompetenzen von ESMA vorsieht.

Das Konsultationspapier greift im Wesentlichen bereits bekannte Fragestellungen auf. So wird diskutiert, inwieweit Optimierungsbedarf der ESAs hinsichtlich Aufgaben und Kompetenzen besteht und ob sich daraus die Notwendigkeit einer Kompetenzerweiterung der ESAs ergibt. Die Deutsche Kreditwirtschaft (DK) weist in ihrer Stellungnahme auf die Problematik hin, dass die ESAs auch solche Sachverhalte zu regeln versuchen, die aufgrund ihrer politischen Relevanz einem Gesetzgeber vorbehalten bleiben sollten.

Auch eine Übertragung der Kompetenz für den Bereich Verbraucherschutz wird kritisch gesehen. Eine Zuständigkeit der nationalen Aufsicht (BaFin) erscheint hier effizienter aufgrund der starken Verankerung des Verbraucherschutzes im nationalen Zivilrecht. In Bezug auf eine strukturelle Veränderung der Europäischen Aufsichtsstruktur ist hervorzuheben, dass im Konsultationspapier explizit eine mögliche Verschmelzung von EBA und EIOPA Erwähnung findet. Die DK spricht sich dabei für eine Verlegung der EBA nach Frankfurt am Main aus.

Weiterhin wird die zukünftige Finanzierung der ESAs zur Debatte gestellt. In ihrer Stellungnahme weist die DK darauf hin, dass die Finanzierung der ESAs nicht zu höheren Kosten in den Instituten führen darf, insbesondere im Hinblick auf mögliche negative Auswirkungen für den Endkunden.

3. Green Bonds

Die Empfehlungen der Green Bond Studie der EU-Kommission aus dem Herbst 2016 aufgreifend, sowie im Rahmen der Begleitung der deutschen G20-Präsidentschaft und der G20-Green Finance Study Group, haben wir mit der Green Bond Initiative Deutschland vom 7. April 2017 eine Plattform des Austausches geschaffen. Der Teilnehmerkreis setzte sich aus Emittenten, Investoren, Intermediären, Listingplätzen, Ratingagenturen und der Aufsicht zusammen.

Der Workshop diente der Identifikation von Chancen und Herausforderungen für den Green Bond-Markt in Deutschland. Ferner wurden Erwartungen an zukünftige Entwicklungen und Beiträge, die die verschiedenen

Teilnehmer leisten können, diskutiert. Übergeordnetes Ziel war dabei eine Erhöhung der Marktliquidität in Deutschland zu erreichen.

Der Workshop wurde von adelphi, einer führenden Beratungseinrichtung für Klima, Umwelt und Entwicklung, begleitet. Ferner wird adelphi die Ergebnisse des Workshops sowie einer Marktanalyse im Rahmen einer Studie aufarbeiten, um Handlungsempfehlungen zur Wachstumsunterstützung des deutschen Green Bond-Marktes zu geben. Die Veröffentlichung und Diskussion der Studie wird Ende Juni 2017 erfolgen.

4. SFTR Meldewesen

Die European Securities and Markets Authority (ESMA) hat am 1. April 2017 den Final Report zu diversen Regulierungs- und Durchführungsstandards zur Verordnung über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und deren Weiterverwendung, deren Konsultation Ende November 2016 abgeschlossen wurde, an die Europäische Kommission übermittelt.

Darunter findet sich auch ein Durchführungsstandard, der sich mit Format und Häufigkeit der Transaktionsmeldungen befasst sowie ein Regulierungsstandard, der weitere Details hinsichtlich der Meldung von Sicherheiten und deren Weiterverwendung spezifiziert. Hervorzuheben ist unter anderem, dass die ESMA für die Weiterverwendung von Wertpapieren als hereingenommene Sicherheiten von der Meldung von 1:1-Beziehungen absieht. Hier hatten wir auf fehlende Umsetzungsmöglichkeiten in der Praxis hingewiesen.

Anwendung soll nun eine Näherungslösung finden, der die Annahme zugrunde liegt, dass gestellte Wertpapiersicherheiten zu dem Anteil aus hereingenommenen Sicherheiten bestehen, der dem Anteil der hereingenommenen Sicherheiten am Gesamtbestand in der jeweiligen ISIN entspricht. Vor dem Hintergrund der Verpflichtung zur Meldung der Weiterverwendung auf Level-1-Ebene erachten wir diese Lösung als vertretbaren Kompromiss. Für finanzielle Gegenparteien sind die Meldevorschriften voraussichtlich zum Ende des dritten Quartals 2018 anzuwenden.

5. EMIR-Review

Die Europäische Kommission hatte am 4. Mai 2017 überraschend die für Juni 2017 angekündigten Legislativvorschläge zur Überarbeitung der European Market Infrastructure Regulation veröffentlicht. Ziel der Vorschläge sei insbesondere eine Vereinfachung der Clearing- und Meldeanforderungen für kleine Gegenparteien gewesen.

So schlägt die Europäische Kommission vor, für finanzielle Gegenparteien ebenfalls eine Clearingschwelle einzuführen, deren Unterschreitung zu einer Befreiung von der Clearingpflicht führt. Geplante Erleichterungen hinsichtlich des Transaktionsmeldewesens sehen unter anderem eine einseitige Meldepflicht für börsenhandelte Derivate sowie für Transaktionen mit nicht-finanziellen Gegenparteien, die die Clearingschwelle unterschreiten, vor.

Die Erfüllung der Meldepflicht soll im ersten Fall der zentralen Gegenpartei und im zweiten Fall der finanziellen oder zentralen Gegenpartei obliegen. Die geplanten Erleichterungen hinsichtlich des Clearing sowie der Meldepflichten sind grundsätzlich ebenso zu begrüßen wie die Einführung eines Mechanismus zur temporären Aussetzung der Clearingpflicht. Die geplanten Ermächtigungsgrundlagen zur Ausgestaltung technischer Regulierungsstandards hinsichtlich des indirekten Clearings, der Harmonisierung von Transaktionsmeldungen mit anderen Melderegimen und der Risikomanagementverfahren zur bilateralen Besicherung bedürfen aus unserer Sicht insbesondere vor dem Hintergrund, dass entsprechende delegierte Verordnungen erst kürzlich in Kraft getreten sind oder sich in vielen Häusern noch in der Umsetzung befinden, einer Präzisierung.

6. Benchmark-Verordnung

Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) hat am 30. April 2017 den finalen Entwurf der technischen Regulierungsstandards zur Benchmark-Verordnung an die EU-Kommission über-

mittelt. Dieser knüpft an das Konsultationspapier vom 29. September 2016 an. Die Annahme des finalen Entwurfs durch die EU-Kommission steht derzeit noch aus, somit liegt Level-II der Benchmark Verordnung noch nicht in endgültiger Form vor.

Das European Money Market Institute (EMMI) hat im Zusammenhang mit der Umstellung der Berechnung des EURIBOR-Referenzwertes auf eine transaktionsbasierte Methode nun nach erfolgter Testphase und Beratung mit der belgischen Aufsicht mitgeteilt, dass eine Berechnung des EURIBOR-Referenzwertes ausschließlich auf der Basis von Transaktionsdaten aufgrund der Auswirkungen der Bankenregulierung und des Niedrigzinsumfeldes aktuell nicht möglich sei. Vor diesem Hintergrund arbeitet EMMI in den nächsten Monaten an der Entwicklung einer gemischten Berechnungsmethode, die den Anforderungen der EU-Benchmark-Verordnung gerecht wird. Bis dahin wird der EURIBOR als quotenbasierter Referenzwert weitergeführt.

Wir erwarten die Einstufung des EONIA als kritische Benchmark im Sinne der Benchmark-VO. Dies würde zu einer früheren Anwendung bestimmter Vorschriften der Benchmark-VO in Bezug auf den EONIA führen. Darüber hinaus hat EMMI Anfang April für den EONIA einen Governance Framework angenommen, welches ab dem 1. August 2017 für alle Panel-Banken gelten sollte. Der Anwendungszeitpunkt wurde nun in den Januar 2018 verlegt, sodass die noch ausstehenden Level-II-Regelungen der Benchmark-VO Berücksichtigung finden können.

7. MiFID II und Zweites Finanzmarktnovellierungsgesetz

Der Deutsche Bundestag hat am 30. März 2017 das Zweite Finanzmarktnovellierungsgesetz zur Umsetzung von MiFID II/MiFIR verabschiedet. Der Bundesrat hat das Gesetz am 12. Mai 2017 ohne Änderungen gebilligt. Zudem hat das Bundesministerium der Finanzen am 9. Mai 2017 den Verbänden die Referentenentwürfe der überarbeiteten Wertpapierdienstleistungs-Verhaltens- und Organisationsverordnung (WpDVVerOV) und der Dritten Verordnung zur Ände-

rung der Wertpapierhandelsanzeige- und Insiderverzeichnisverordnung (WpAIV) zur Konsultation vorgelegt. Die Regelungen der WpDVerOV dienen im Wesentlichen der noch ausstehenden nationalen Umsetzung der Delegierten Richtlinie (EU) 2017/593, welche die MiFID II-Richtlinie ergänzt.

Mit Blick auf die Level-II-Maßnahmen für MiFID II und MiFIR wurden am 31. März 2017 insgesamt 29 delegierte Rechtsakte veröffentlicht. Für MiFIR wurden damit alle delegierten Rechtsakte erlassen. Weiterhin wurden mit Ausnahme der Bereiche Passporting und Zulassungen ebenfalls alle ausstehenden delegierten Rechtsakte der MiFID II erlassen. In den umsetzungsrelevanten Bereichen unserer Institute liegen damit die Level-II-Regelungen vor.

In Bezug auf Level-III-Maßnahmen für MiFID II wurden die bereits bestehenden Anlegerschutz Q&A um fünf Q&As zum Thema Best Execution sowie fünf Q&As zum Thema Zuwendungen für Finanzanalysen ergänzt. Die Leitlinien der ESMA zur Product Governance werden noch vor der Sommerpause zur Konsultation erwartet.

8. EU-Aktionsplan zu Verbraucherfinanzgeschäften

Am 23. März 2017 hat die Europäische Kommission einen Aktionsplan zu „Verbraucherfinanzgeschäfte: Bessere Produkte, größere Auswahl“ vorgestellt. Diesem vorausgegangen war ein sogenanntes Grünbuch über Finanzdienstleistungen für Privatkunden im Jahr 2015, um sowohl das Potenzial als auch geeignete Maßnahmen für einen stärker integrierten Markt dieser Dienste zu identifizieren. Als Schlussfolgerungen setzt die Europäische Kommission nun in diesem Aktionsplan die Schwerpunkte insbesondere in die Stärkung des Verbrauchervertrauens, den Abbau von regulatorischen Hürden für grenzüberschreitende Angebote sowie in die Förderung innovativer digitaler Finanzdienstleistungen für Verbraucher. Die Maßnahmen dieses Aktionsplans sollen im Einklang mit den Verfahren des „Besseren Regulierung-Ansatzes“ ausgearbeitet werden und umfassen daher auch öffentliche Konsultationen und Folgenabschätzungen.

Wir unterstützen die Ziele des Aktionsplanes, betonen jedoch, dass im Hinblick auf die Diskussion der „territorialen Angebotsbegrenzung“ (geo-blocking), Anbieter weiterhin selbst entscheiden sollen, in welchen Ländern sie ihre Produkte und Dienstleistungen anbieten wollen. Dem Vorhaben der EU-Kommission, Entgelte für grenz-überschreitende Zahlungen in anderen EU-Währungen als dem Euro zu regulieren stehen wir ablehnend gegenüber. Diese Entgelte setzen sich aus den institutsspezifischen Kosten der Transaktion sowie den damit verbundenen Entgelten bei Währungsumrechnungen zusammen, wodurch im Unterschied zu nationalen und grenzüberschreitenden Euro-Zahlungen in den SEPA-Verfahren üblicherweise höhere Kosten entstehen. Im Bereich der Digitalisierung und Innovation von Finanzprodukten plädieren wir dafür, dass alle Finanzdienstleistungsakteure, einschließlich sogenannten „FinTechs“, den gleichen regulatorischen und aufsichtlichen Anforderungen wie Kreditinstitute unterliegen. Dadurch wird ein Level Playing Field sichergestellt und werden Wettbewerbsverzerrungen vermieden.

9. Europäische Kommission fördert Privatplatzierungsmarkt

Die dynamische Entwicklung des Schuldscheins setzt sich fort - mit einem Transaktionsvolumen von beinahe 30 Mrd. Euro wurde 2016 ein neuer Gipfel erreicht. Das gleichwohl noch nicht ausgeschöpfte Potenzial des Schuldscheins tritt zu der Priorität der Europäischen Kapitalmarktunion hinzu, die Privatplatzierungen zu fördern. Diese legt dabei einen Schwerpunkt auf die grenzüberschreitende Dimension.

Die Europäische Kommission hat als Ergebnis ihrer bisherigen Untersuchungen unter anderem das in Deutschland konzipierte Schuldscheindarlehen als Best Practice-Marktinitiative anerkennend hervorgehoben. Außerdem hat sie eine Studie in Auftrag gegeben, die aus wirtschaftlicher und juristischer Sicht die Vorteile von Privatplatzierungen analysiert und zugleich die aktuellen Hemmnisse für die flächendeckende Verbreitung von Privatplatzierungen in der Europäischen Union identifiziert.

Die Veröffentlichung der Studie ist gegen Ende dieses Jahres vorgesehen. Außerdem kooperieren wir mit der Europäischen Kommission, um den Schuldschein einem breiteren Publikum näherzubringen. Der Schuldschein wird häufig immer noch als ein „deutsches“ Finanzinstrument wahrgenommen. Das entspricht aber schon seit einigen Jahren immer weniger der Realität. Etwa ein Drittel sowohl der Emittenten als auch der Investoren befinden sich in anderen europäischen Ländern, vereinzelt auch in Übersee. Außer den EU-Institutionen interessieren sich zunehmend andere Mitgliedstaaten für den Schuldschein. Explorierende Gespräche und Präsentationen finden 2017 in weiteren Ländern statt.

V. Recht/Steuern

1. Nationales Begleitgesetz Datenschutzgrundverordnung

Die Datenschutzgrundverordnung wird ab dem 25. Mai 2018 das europäische Datenschutzrecht harmonisieren und aufgrund ihrer unmittelbaren Geltung zum zentralen Regelwerk über die Verarbeitung personenbezogener Daten. Das deutsche Datenschutzrecht wird zukünftig diese Vorgaben ergänzen beispielsweise konkretisieren, soweit in der Verordnung keine abschließenden Regelungen getroffen sind oder eine Öffnungsklausel besteht.

Es ist ein wesentliches Ziel des deutschen Gesetzgebungsverfahrens, Vorschriften aus dem aktuellen Bundesdatenschutzgesetz zu übernehmen, um das bestehende Datenschutzniveau zu erhalten. So sollten beispielsweise die Voraussetzungen für die Meldung von Negativdaten an die SCHUFA AG (§ 28a BDSG alt) beibehalten werden. Da dies europarechtlich nicht möglich war, sind nun die abfragenden Institute verpflichtet, nur solche SCHUFA-Daten zu verwenden, die die dort genannten Vorgaben erfüllen. Auch die Regelungen zum Beschäftigtendatenschutz wurden weitestgehend übernommen. Die Beibehaltung bestehender praktikabler Regelungen war auch ein wesentliches Votum in unseren Stellungnahmen.

Der Bundesrat hat dem Entwurf des nationalen Begleitgesetzes (DSAnpUG-EU) am 12. Mai 2017 zugestimmt, mit dem auch das BDSG novelliert wird. Es wird zeitgleich mit der Verordnung am 25. Mai 2018 in Kraft treten. Eine Überarbeitung der Landesdatenschutzgesetze hat noch zu erfolgen.

2. Europäische Kommission fördert Privatplatzierungsmarkt

Die Abgeltungsteuer könnte im Wahlkampf für die Bundestagswahl 2017 ein zentrales Thema werden. Kritiker bemängeln, sie sei nicht gerecht, da mit ihr auf Zinsen, Dividenden und Veräußerungsgewinne ein Steuersatz von 25 Prozent zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer fällig wird. Andere Einkünfte unterliegen dem progressiven Steuersatz von bis zu 42 Prozent.

Allerdings wird die Abgeltungsteuer auf eine breite Bemessungsgrundlage fällig, da Werbungskosten nicht abgezogen werden können. Bei den anderen Einkunftsarten ist der Abzug von entstandenen Kosten dagegen selbstverständlich. Daher ist die effektive Belastung bei ihnen niedriger, als es der bloße Satz vermuten ließe. Nach Berechnungen des Bundesministeriums der Finanzen hat die Abgeltungsteuer für vergangene Jahre zudem ein höheres Steueraufkommen erbracht, als es ohne sie zu erwarten gewesen wäre.

Gegen die Steuer wird auch ins Feld geführt, dass mit dem Beginn des automatischen Informationsaustausches über Finanzkonten es eines besonderen Anreizes zur Versteuerung von Kapital im Inland nicht mehr bedürfe. Unsere Sichtweise ist hingegen, dass dieser Informationsaustausch erst in den Anfängen steht. Effektive Auswertungen müssen durch die Finanzverwaltung erst noch greifen. Der Informationsaustausch und die Abgeltungsteuer sind keine Fremdkörper.

Aus der Sicht des VÖB

Wir sind Befürworter der Abgeltungsteuer. Wir meinen, dass sie einfach, transparent und gerecht ist. In einem Massenverfahren hat sie sich seit dem Jahr 2009 bewährt. Bei ihrer Abschaffung wäre mit mehr Büro-

kratie für Anleger, Banken und Fiskus zu rechnen. Mehreinnahmen für den Staat wären nicht wahrscheinlich. Diese Aspekte finden unter Politikern wie Praktikern vermehrt Beachtung.

Die aktuelle Lage

In der aktuellen Debatte wird nun vorgeschlagen, ob nicht besser eine Modifizierung greifen sollte: Für Dividenden und Veräußerungsgewinne bliebe es bei der Abgeltungsteuer und für Zinserträge würde der individuelle Steuersatz zum Tragen kommen. Damit ließen sich komplexe Anpassungen der Unternehmensbesteuerung vermeiden, die bei Abschaffung der Abgeltungsteuer hinsichtlich der Dividenden und Veräußerungsgewinne zwingend wären.

Nach unserer Einschätzung brächte dies aber eine derartige Verkomplizierung der Abgeltungsteuer mit sich, dass vom Vereinfachungseffekt kaum mehr etwas bliebe. Angesichts des aktuell historisch niedrigen Zinsniveaus würde die isolierte Rückkehr zur progressiven Besteuerung von Zinsen auch keine Steuerreform rechtfertigende Mehreinnahme produzieren. Auch das sprudelnde Mehraufkommen des Fiskus nach der aktuellen Steuerschätzung spreche gegen eine solche Lösung.

Unsere Haltung ist, dass die Meriten der Abgeltungsteuer nicht aus den Augen verloren werden sollten. Es gilt abzuwägen, ob der Verlust ihrer unbestrittenen Vorzüge einen Systemwechsel wert wäre.

3. *Videoidentifizierung nach dem Geldwäschegesetz*

Am 10. April 2017 hat die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) ihre Anforderungen an Videoidentifizierungsverfahren in einem neuen Rundschreiben (3/2017) konkretisiert. Es tritt am 15. Juni 2017 in Kraft.

Die zu identifizierende Person muss ihr Einverständnis mit der Identifizierung und den damit verbundenen Aufzeichnungen erklären. Es sind nur Ausweisdokumente mit bestimmten Sicherheitsmerkmalen für diesen Prozess zugelassen. Darüber hinaus werden

einzelne Maßnahmen vorgeschrieben, um Manipulationen an den Ausweisdokumenten auszuschließen.

Wir begrüßen, dass auf Anforderungen wie eine Referenzüberweisung oder eine Recherche in sozialen Netzwerken verzichtet wird. Diese Maßnahmen würden den Prozess erschweren, ohne die Zuverlässigkeit des Verfahrens zu verbessern.

Das Rundschreiben soll bei begründetem Anlass, zum Beispiel bei Bekanntwerden von Sicherheitsvorfällen, spätestens aber drei Jahre nach Inkrafttreten evaluiert werden, was gegebenenfalls zu Anpassungen führen kann.

4. *Umsetzungsgesetz zur 4. EU-Anti-Geldwäscherichtlinie*

Am 22. Februar 2017 hat die Bundesregierung den Entwurf für ein Umsetzungsgesetz zur 4. EU-Anti-Geldwäscherichtlinie vorgelegt. Das Gesetz wurde im Finanzausschuss des Deutschen Bundestags beraten. Es soll am 26. Juni 2017 in Kraft treten. Der Bußgeldkatalog wird erheblich erweitert und die Bußgelder werden deutlich erhöht. Es werden Transparenzregister für wirtschaftlich Berechtigte eingeführt.

Kritisch sehen wir, dass künftig keine Unterscheidung zwischen inländischen und ausländischen politisch exponierten Personen getroffen werden soll. Dies ist bisher unter dem Gesichtspunkt des risikoorientierten Vorgehens möglich. Wenn künftig alle politisch exponierten Personen bei den nach dem Geldwäschegesetz Verpflichteten verstärkte Kundensorgfaltspflichten auslösen, ist ein erheblicher Mehraufwand zu befürchten, ohne dass dies die Risikominderung verbessern dürfte. Die Einstufung als politisch exponierte Person kann insbesondere zusammen mit einer weiteren neuen Vorgabe zu erheblichem Mehraufwand führen: Bereits jetzt ist abzuklären, ob der Kunde für sich selbst handelt, oder ob es einen anderen wirtschaftlich Berechtigten gibt.

Neu ist, dass, wenn kein wirtschaftlich Berechtigter zu ermitteln ist, der gesetzliche Vertreter, geschäftsführende Gesellschafter oder Partner des Kunden als wirtschaftlich Berechtigter gilt. Sollte bei solchen fiktiven wirtschaftlich Berechtigten auch geprüft werden

müssen, ob es sich um politisch exponierte Personen handelt, dürfte sich die Zahl der Kunden, die als solche mit erhöhtem Risiko einzustufen wären, vervielfachen.

Positiv einzuschätzen ist, dass künftig auch weitere Identifizierungsverfahren zugelassen werden sollen. Dies ist wichtig für Innovationen im Rahmen der Digitalisierung, die besseren Service für Kunden ermöglichen. Schließlich sieht der Gesetzentwurf vor, dass die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen neu strukturiert wird.

5. Verabschiedung der 9. GWB-Novelle

Das Gesetzgebungsverfahren zur Verabschiedung der 9. Novelle des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen ist abgeschlossen. Nachdem der Bundestag das Gesetz am 9. März 2017 verabschiedet hat, hat der Bundesrat am 31. März 2017 zugestimmt. Mit dem Inkrafttreten – einen Tag nach Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt – ist in Kürze zu rechnen. Mit der Novelle wird die Richtlinie 2014/104/EU über Schadensersatzklagen wegen Zuwiderhandlungen gegen wettbewerbsrechtliche Bestimmungen umgesetzt. Da die Frist für die Umsetzung der Richtlinie am 27. Dezember 2016 abgelaufen ist, hat der deutsche Gesetzgeber das Inkrafttreten des Gesetzes zweigeteilt.

Die neuen Vorschriften zum Schadensersatz und Vorteilsabschöpfung finden mit Wirkung zum 27. Dezember 2016 Anwendung, während die anderen Vorschriften der GWB-Novelle am Tag nach der Verkündung in Kraft treten. Zudem regelt eine Übergangsvorschrift, dass die neuen Vorschriften zum Schadensersatz und Vorteilsabschöpfung auf Schadensersatzansprüche, die nach dem 26. Dezember 2016 entstanden sind, anwendbar sind.

Entsprechend der Vorgaben der Richtlinie werden die Verjährungsvorschriften ausgeweitet und Beginn, Hemmung und Mindestverjährungsfrist (fünf Jahre) im GWB geregelt. Die neuen Verjährungsvorschriften gelten auch für vor dem 27. Dezember 2016 entstandene Unterlassungs-, Beseitigungs- und Schadensersatzansprüche, zum Beispiel wegen eines Verstoßes

gegen eine Verfügung der Kartellbehörde, die am Tag des Inkrafttretens der 9. GWB-Novelle noch nicht verjährt war.

Erhebliche Auswirkungen auf zukünftige zivilrechtliche Schadensersatzprozesse können die neuen, umfangreichen Offenlegungsvorschriften für Dokumente der Wettbewerbsbehörden haben. Dabei nähert sich das deutsche und europäische Recht immer mehr in Richtung anglo-amerikanischer Rechtstradition. Dies sehen wir kritisch. Zu begrüßen ist aus unserer Sicht, dass keine neuen Musterklagemöglichkeiten eingeführt werden. Aus unserer Sicht sind die bestehenden ausreichend.

Insgesamt ist festzuhalten, dass sich mit der 9. GWB-Novelle das Risiko auf Inanspruchnahme auf Schadensersatz – neben dem ebenfalls bestehenden Bußgeldrisiko – bei kartellrechtswidrigem Verhalten erheblich erhöhen wird.

6. Änderung des Gesetzes zur Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie

Im Rahmen der Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie in nationales Recht sind unter anderem die Anforderungen an die Kreditwürdigkeitsprüfung bei Verbraucherdarlehensverträgen verschärft worden.

Wir konnten einige nachträgliche Korrekturen des Umsetzungsgesetzes erreichen.

Nunmehr sind Erleichterungen für Darlehensverträge vorgesehen, die dem Bau oder der Renovierung einer Wohnimmobilie dienen. Ferner ist eine Ermächtigungsgrundlage zum Erlass einer Rechtsverordnung vorgesehen, in welcher problematische Fallkonstellationen bei der Kreditwürdigkeitsprüfung näher behandelt werden sollen. Zudem wurde der Immobilienverzehrkredit ausdrücklich aus dem Anwendungsbereich des Verbraucherdarlehensrechts herausgenommen.

Wir setzen uns des Weiteren derzeit gegenüber dem Gesetzgeber dafür ein, dass auch bei Anschlussfinanzierungen und Umschuldungen von Verbraucherdarlehensverträgen unter bestimmten Voraussetzungen auf eine erneute Kreditwürdigkeitsprüfung verzichtet werden kann.

VI. Zahlungsverkehr/Informationstechnologie

1. Aktueller Stand der Umsetzung PSD II

Die erste Lesung des Kabinettsentwurfs zur Umsetzung der zweiten Zahlungsdiensterichtlinie (PSD II) im Deutschen Bundestag ist Ende März 2017 erfolgt. Die Verabschiedung des Umsetzungsgesetzes zur PSD II im Bundestag ist für Anfang Juni 2017 geplant. Die Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt dürfte im dritten Quartal 2017 folgen. Das Gesetz umfasst Erweiterungen im Zahlungsdienste-Aufsichtsgesetz (ZAG) sowie Anpassungen im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB), die insbesondere auf die neuen Zahlungsdienste: Zahlungsauslösedienst (ZAD) und Kontoinformationsdienst (KID) sowie den neuen aufsichtsrechtlichen Regelungen für deren Anbieter zurückzuführen sind.

In der Anhörung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages am 27. April 2017 wurde von der Deutschen Kreditwirtschaft (DK) die Forderung nach einer rechtssicheren Regelung auch im zivilrechtlichen Teil (BGB) für den Übergangszeitraum zwischen Inkrafttreten des nationalen Umsetzungsgesetzes zur PSD II am 13. Januar 2018 und der Erstanwendung der Technischen Regulierungsstandards (RTS) zur starken Kundenauthentifizierung und sicheren Kommunikation vorgetragen. Die Bundesregierung teilt diese Einschätzung der DK mit Verweis auf die ihrer Einschätzung nach lediglich für ausgewählte aufsichtsrechtlichen Regelungen anwendbaren Ausnahmen in der PSD II leider nicht.

Die EU-Kommission prüft aktuell den obenstehenden RTS und hat signalisiert, dass sie aktuell nicht vor September 2017 mit der finalen Zustimmung von Parlament und Rat rechnet. Mit einer Veröffentlichung in Form eines delegierten Rechtsaktes im EU-Amtsblatt wäre daher nicht vor Oktober 2017 zu rechnen. Aufgrund der in der PSD II vorgeschriebenen Umsetzungsfrist von 18 Monaten, käme es erst im April 2019 zur Erstanwendung des RTS zur starken Kundenauthentifizierung und sicheren Kommunikation.

Aktuell verstärken sich die Anzeichen, dass die EU-Kommission Erweiterungen am RTS vornehmen wird,

die im Ergebnis neben der bereits von der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) definierten „dedizierte Schnittstelle“ für den Datenaustausch von kontoführenden Instituten und den Anbietern der neuen Zahlungsdienste, auch eine direkte Nutzung des Kundenzugangs durch die Drittdiensteanbieter vorsieht. Allerdings dürfe dies nur als „Fallback“ beim Ausfall der eigentlichen Schnittstelle und unter strengen Kriterien erfolgen.

2. BAIT – neue Entwicklungen

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und die Deutsche Bundesbank haben zur Konkretisierung der MaRisk (basierend auf der 5. MaRisk-Novelle) die "Bankaufsichtlichen Anforderungen an die IT" (BAIT) unter Einbeziehung der Institute und der Deutschen Kreditwirtschaft im Fachgremium IT erarbeitet.

Übergeordnetes Ziel der BAIT ist es, dem Management der Institute auf Grundlage des § 25a Abs. 1 KWG einen flexiblen und praxisnahen Rahmen für die Ausgestaltung der Informationstechnik der Institute insbesondere auch für das Management der IT-Ressourcen und für das IT-Risikomanagement vorzugeben. Dazu wurden zunächst in acht Themenbereichen Anforderungen formuliert.

Die öffentliche Konsultation zu den BAIT lief vom 23. März bis zum 5. Mai 2017. Wir haben uns in einer gemeinsamen Stellungnahme der Deutschen Kreditwirtschaft (DK) an der Konsultation von BaFin und Bundesbank beteiligt. Darin bittet die DK im Wesentlichen um die vollumfängliche Berücksichtigung des Proportionalitätsprinzips und die entsprechende Verankerung durch entsprechende Formulierungen in den Einzelpunkten der BAIT.

Gleichzeitig wird auf die dringende Notwendigkeit einer Konsistenzprüfung der „5. MaRisk-Novelle und der BAIT“ für einen abschließenden Vergleich der Anforderungen und zur Beurteilung der Zusammenhänge hingewiesen. Besonders für die beiden Themenbereiche „IT-Projekte, Anwendungsentwicklung (inkl. Endbenutzer in den Fachbereichen)“ und „Auslagerungen und sonstiger Fremdbezug von IT-

Dienstleistungen“ wird eine grundsätzliche Überarbeitung empfohlen. Dabei wird neben der Klarstellung von inhaltlichen und begrifflichen Zusammenhängen ganz besonders um die Überprüfung und Konkretisierung der tatsächlichen aufsichtlichen Anforderungen sowie insgesamt um die Berücksichtigung des Proportionalitätsprinzips gebeten.

Für den weiteren Verlauf ist im Anschluss an die Konsolidierung durch die BaFin und die Deutsche Bundesbank eine erneute Erörterung im Fachgremium IT vorgesehen. Anschließend soll die Veröffentlichung der BAIT als Rundschreiben voraussichtlich noch in den Sommermonaten 2017 erfolgen. Ebenfalls in 2017 ist laut Ankündigung der BaFin mit der Erarbeitung von Anforderungen in zwei weiteren Themenbereichen, voraussichtlich "IT-Notfallmanagement" und "Cyber-Sicherheit", zur Ergänzung der BAIT zu rechnen.

3. *Barrierefreiheit in bankfachlicher Sicht*

Im Dezember 2015 veröffentlichte die EU-Kommission den Vorschlag für eine „Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen“.

Aus bankfachlicher Sicht werden mit dem Richtlinien-vorschlag zu erfüllende Barrierefreiheitsanforderungen für Geldautomaten und Selbstbedienungsterminals definiert. Gegenstand des Regulierungsvorschlages sind überdies Bankdienstleistungen allgemein sowie Internetseiten und mobilgerätebasierte Bankdienstleistungen, die für die Erbringung von Bankdienstleistungen verwendet werden. Des Weiteren findet sich im Vorschlag eine als Kann-Regelung formulierte Anforderung bezüglich der baulichen Umwelt, die Bankkunden nutzen.

Der Entwurf der EU-Richtlinie wurde im Europäischen Parlament federführend durch den IMCO-Ausschuss (Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz) begleitet. Am 25. April 2017 nahm der IMCO-Ausschuss den vorgestellten Bericht seines Berichterstatters an. Der nächste Schritt ist nun die Abstim-

mung des Berichts des Berichterstatters im Europäischen Parlament, welche für den Zeitraum Juni oder Juli 2017 geplant ist.

In Abhängigkeit des Starts der Trilogverhandlungen erscheint ein Inkrafttreten der Richtlinie noch in diesem Jahr nicht unwahrscheinlich. Als Umsetzungsfrist in nationales Recht werden höchstens zwei Jahre nach dem Inkrafttreten der Richtlinie genannt. Anzuwenden ist das nationale Recht spätestens sechs Jahren nach dem Inkrafttreten der Richtlinie.

VII. **Fördern/Finanzieren**

1. *Investitionsoffensive für Europa – Abstimmung über die Verlängerung des EFSI*

Die zuständigen Ausschüsse im Europäischen Parlament haben am 15. Mai 2017 dem Vorschlag der Europäischen Kommission zugestimmt, den Europäischen Fonds für strategische Investitionen (EFSI) – den sogenannten Juncker-Fonds – bis 2020 zu verlängern. Damit kann auch das Investitionsvolumen von bisher 315 Mrd. Euro auf mindestens 500 Mrd. Euro erhöht werden. Die Mitgliedstaaten hatten über ihre Einigung im Ecofin-Rat im Dezember 2016 bereits ihre Zustimmung gegeben. Ursprünglich war EFSI in 2015 aufgelegt worden, um die durch die Finanzkrise entstandenen Investitionslücke zu schließen.

Die nun beginnenden Trilogverhandlungen zwischen dem Europäischen Parlament, dem Ministerrat und der Europäischen Kommission sollen kurzfristig zu einer Einigung führen. Mit einer Abstimmung im Plenum des Europäischen Parlaments soll der Vorschlag am 3. Juli 2017 abschließend angenommen werden.

Im Gesetzgebungsverfahren hatten wir unsere Petita eingebracht, die sich größtenteils in den Vorschlägen wiederfinden. Um eine möglichst breite Abdeckung zu erreichen, werden die Europäische Investitionsbank und der Europäische Investitionsfonds angehalten, die Zusammenarbeit mit nationalen Förderbanken auszuweiten und die Einrichtung von Investitionsplattformen zu unterstützen. Die Kombinierbarkeit von EFSI mit den Europäischen Struktur- und Investitionsfonds soll mit dem Ziel einer größeren regionalen Abdeckung

weiter erleichtert werden. Außerdem soll das Additionalitätskriterium verbessert werden, um regionalen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen besser Rechnung tragen zu können. Letztlich ist vorgesehen, dass eine weitere Verlängerung nach 2020 – im Gegensatz zu bisher – nur nach erfolgter Evaluierung erfolgen soll.

VIII. VÖB-Service GmbH – Academy of Finance Bonn

1. Fachtagungen

Fachkonferenz „IT-Governance“
am 29.09.2017 in Bonn

Sachverständigen-Update-Konferenz 2017
vom 23. bis 24.11.2017 in Bonn

Save-the-Date: VÖB-Fachtagung „Compliance 2017“
vom 04. bis 05.09.2017 in Frankfurt am Main

Save-the-Date: VÖB-Fachtagung "Neue Entwicklungen in der Bankenaufsicht und der Bankenregulierung"
vom 26. bis 27.09.2017 in Bonn

2. Lehrgänge

Zertifizierter Praxislehrgang "Bankenregulierung und Bankenaufsicht"
vom 09.03.2017 bis 09.06.2017 in Bonn und Berlin

Zertifizierter Praxislehrgang "Portfolio- und Risikomanager"
vom 06.09.2017 bis 26.01.2018 in Bonn und Frankfurt am Main

Zertifizierungslehrgang "Experte Bankenaufsichtsrecht"
vom 21.09.2017 bis 01.12.2017 in Bonn und Berlin

Lehrgang: Qualifizierung "Immobiliengutachter CIS HypZert F/M"

vom 21.09.2017 bis 23.03.2018 in Bonn

vom 28.09.2017 bis 23.03.2018 in Berlin und Bonn

Lehrgang: Qualifizierung "Immobiliengutachter CIS HypZert S"

vom 21.09.2017 bis 22.03.2018 in Bonn

vom 28.09.2017 bis 26.03.2018 in Berlin

Lehrgang „Zertifizierter Fördermittelberater (VÖB)®“

vom 28.09.2017 bis 20.04.2018 in Bonn und Berlin

3. Seminare

Kompaktes Bankfachwissen für Nicht-Bankkaufleute
vom 06. bis 08.06.2017 in Berlin

Sachgerechte Beurteilung von Altlasten und Gebäudeschadstoffen in der Immobilienbewertung
am 09.06.2017 in Bonn

MiFID II – Details und Folgen für die Kreditwirtschaft
am 27.06.2017 in Bonn

Vorbereitung auf die Rezertifizierungs-Prüfung (HypZert S)
am 11.08.2017 in Bonn

Gruppen verbundener Kunden und Kreditnehmereinheiten – (k)ein Buch mit sieben Siegeln
vom 13. bis 14.09.2017 in Bonn

4. Seminarprogramm 2017

Das aktuelle Seminarprogramm 2017 der Academy of Finance Bonn, nähere Informationen zu unserem vollständigen Seminarangebot und die Möglichkeit der Online-Buchung finden Sie im Internet unter www.academy-of-finance.de

Ihre Ansprechpartnerin:
Kathleen Weigelt

Telefon: (0228) 81 92-2 21

E-Mail: academy@voeb-service.de

Sie wollen diesen Newsletter abonnieren?

Dann schreiben Sie bitte eine E-Mail an presse@voeb.de. Geben Sie einfach den Betreff „Anmeldung VÖB-Aktuell“ an. Alle VÖB-Newsletter können Sie auch online unter www.voeb.de/de/publikationen/newsletter bestellen.

Weitere Newsletter des VÖB

- VÖB-Aktienmarkt-Prognose
- VÖB-Zahlungsverkehr
- VÖB-Zinsprognose-Spektrum

Publikationen des VÖB

- Das neue Marktmissbrauchsrecht
- Positionspapier „Brexit“
- Regulatorische Anforderungen an die Kreditwirtschaft Umsetzungsplan bis 2020
- Auswirkung der Leverage Ratio auf die Finanzierung der Kommunen
- Aktuelle Positionen zur Banken- und Finanzmarktregulierung

Die Publikationen des VÖB können Sie online unter www.voeb.de/de/publikationen anschauen und auch bestellen.



Impressum

Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands, VÖB
Lennéstraße 11, 10785 Berlin
Telefon: (0 30) 81 92-164 • Telefax: (0 30) 81 92-167
E-Mail: presse@voeb.de • Internet: www.voeb.de
Redaktion: Sandra Malter
Redaktionsschluss: 31. Mai 2017